

Reglement über die Mitgliedschaft

4. Dezember 2024

Präambel

Gestützt auf Art. 5 der Statuten von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz vom 1. Dezember 2021 und das «Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes (Mitgliederreglement)» von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband vom 23. November 2024 erlässt die Generalversammlung untenstehendes Reglement.

Um die Lesbarkeit dieses Reglements zu erleichtern, ist der Text in der männlichen Form abgefasst. Alle Ausführungen sind genauso auf weibliche Personen anwendbar.

I. Mitgliedschaftskategorien

1. Die TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz kennt folgende Mitgliederkategorien und - unterkategorien:

A. AKTIVMITGLIEDER

- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder

B. FACH- UND BERUFSMITGLIEDER

- Fachmitglieder
- Berufsmglieder

C. PASSIVMITGLIEDER

- Veteranen

II. Mitgliedschaft

2. Die Sektion ist Mitglied von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband. Dadurch werden die Aktivmitglieder verpflichtet, die Standesregeln, das Weiterbildungsreglement und die Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements und weitere Reglemente und Weisungen von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband einzuhalten.

III. Mitglieder, Aufnahmebedingungen und Befugnisse

A. AKTIVMITGLIEDER

3. Firmenmitglieder

Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.1 Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Hauptzwecks der Firma im Treuhandbereich.
- 3.2 Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister der Firma.
- 3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 500'000
- 3.4 Benennung von einem Einzelmitglied als Ansprechpartner gemäss Art. 4., das im Handelsregister mit mind. einer Kollektivprokura eingetragen ist.
- 3.5 Nachweis der notwendigen Anzahl an Einzelmitgliedern gemäss Art. 4 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:
 - von 100 bis und mit 599 Stellenprozent = 1 Einzelmitglied
 - von 600 bis und mit 1099 Stellenprozent = 2 Einzelmitglieder
 - von 1100 bis und mit 1599 Stellenprozent = 3 Einzelmitglieder
 - pro 500 weitere Stellenprozent = je 1 zusätzliches EinzelmitgliedMaximal sind 10 Einzelmitglieder zu benennen.

Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt ohne Berücksichtigung des Administrationspersonals, der Lernenden und der Praktikanten.

- 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Zweigniederlassungen, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können bei der Sektion des Zweigniederlassungsdomizils oder der Sektion des Hauptdomizils Antrag auf Aufnahme stellen.
- 3.7 Hat eine schweizerische Zweigniederlassung einen Hauptsitz im Ausland, kann nur die Zweigniederlassung als Firmenmitglied aufgenommen werden.
- 3.8 Die Zweigniederlassungen haben dieselben Mitgliedschaftsbedingungen zu erfüllen und erhalten die gleichen Befugnisse wie Firmenmitglieder. Sie werden im Mitgliederverzeichnis geführt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

4. Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- 4.1 Tätigkeit als Treuhänder oder die Ausübung einer dem Treuhandberuf nahestehenden Beschäftigung.
- 4.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von drei Jahren vor Aufnahme.
- 4.3 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung. Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 4.4 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 4.5 Ein Einzelmitglied kann maximal für zwei Firmen gleichzeitig eine Funktion gemäss Art. 3.4 oder 3.5 wahrnehmen. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.
- 4.6 Wenn ein Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber einer Firma ist und diese die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt für die Firma zu dieser Kategorie zwingend.

5. Befugnisse Firmenmitglieder

Firmenmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 5.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Logos von TREUHAND|SUISSE gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des Logos von TREUHAND|SUISSE durch Angabe von «Mitglied TREUHAND|SUISSE» oder «Mitglied der Sektion Zentralschweiz von TREUHAND|SUISSE».
- 5.2 Vergünstigungen für alle Mitarbeitenden des Firmenmitglieds an den Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz.
- 5.3 Nennung im Mitgliederverzeichnis von TREUHAND|SUISSE.

6. Befugnisse Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 6.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Logos von TREUHAND|SUISSE gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des Logos von TREUHAND|SUISSE durch Angabe von «Mitglied TREUHAND|SUISSE» oder «Mitglied der Sektion Zentralschweiz von TREUHAND|SUISSE».
- 6.2 Persönliche Vergünstigungen an den Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz.

B. FACH- UND BERUFSMITGLIEDER

7. Fach- und Berufsmitglieder

Fachmitglieder sind Personen, die nicht mehr im Treuhandbereich tätig sind, jedoch die Anforderungen an die Einzelmitgliedschaft erfüllen. Berufsmitglieder sind Personen, die im Treuhandbereich tätig sind, jedoch die Anforderungen an die Einzelmitgliedschaft nicht oder noch nicht erfüllen.

- 7.1 Fach- und Berufsmitglieder sind nicht zur permanenten Weiterbildung gemäss Art. 24 verpflichtet.
- 7.2 Fach- und Berufsmitglieder dürfen nicht auf die Zugehörigkeit zum Verband gemäss Art. 6 hinweisen.
- 7.3 Fach- und Berufsmitglieder erhalten persönliche Vergünstigungen an den Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz.

C. PASSIVMITGLIEDER

8. Veteranen

Mitglieder, die altershalber die Tätigkeit als Treuhänder aufgeben, aber weiterhin dem Verband angehören möchten, werden als Veteranen geführt.

8.1 Veteranen sind nicht zur permanenten Weiterbildung gemäss Art. 24 verpflichtet.

8.2 Veteranen dürfen nicht auf die Zugehörigkeit zum Verband gemäss Art. 6 hinweisen.

8.3 Veteranen erhalten persönliche Vergünstigungen an den Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz.

IV. Beitragspflicht

9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sektion nach erfolgter Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Generalversammlung festsetzt.
10. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher ebenfalls durch die Generalversammlung festgelegt wird.
11. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Verlaufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben, wobei jeweils der Erste im Monat des definitiven Aufnahmedatums als Stichtag gilt.
12. Der Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Bezahlung des noch geschuldeten Mitgliederbeitrags.

V. Aufnahme

13. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines einheitlichen Aufnahmegesuches, welches an den Sitz des Vereins zu richten ist. Dem Aufnahmegesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.
14. Die Mitglieder werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Sektion die für Sektions- und Verbandszwecke notwendigen Daten der Mitgliedschaft beschafft, bearbeitet, gespeichert und diese dem Gesamtverband und den verbandsinternen oder verbandsnahen Institutionen für Verbandszwecke weitergeben kann. Die Mitglieder nehmen auch zur Kenntnis, dass die Mitgliedschaftszugehörigkeit inkl. Diplom oder Ausbildungsbezeichnung im elektronischen Mitgliederverzeichnis von TREUHAND|SUISSE publiziert wird und der Verband regelmässig Verbandsinformationen in Form von E-Mail-Versand oder auf dem Postweg zustellen kann.
15. Das Aufnahmeverfahren für die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt.
16. Über die Zuweisung des Mitglieds zu einer Mitgliederkategorie gemäss Ziff. 1 bzw. über die nachträgliche Umteilung eines Mitglieds von einer Kategorie in eine andere, entscheidet der Vorstand/die Aufnahmekommission abschliessend.
17. Die provisorische Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist definitiv und muss nicht begründet werden.
18. Der Aufnahmeentscheid ist allen Mitgliedern der Sektion Zentralschweiz in geeigneter Form bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe an läuft eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Erfolgt keine Einsprache, ist die Aufnahme definitiv und wird mit Datum des letzten Tages der 30tägigen Einsprachefrist rechtsgültig.
19. Bei Einsprachen durch Mitglieder entscheidet die Generalversammlung definitiv.
20. Seitens eines Bewerbers respektive Aufnahmegesuchstellers besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.

VI. Übertritt in eine andere Sektion

21. Will ein Aktivmitglied in eine andere Sektion von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder die Treuhandfirma ihren Sitz in die Gebietshoheit einer anderen Sektion verlegt hat, muss es ein Aufnahmegesuch an die neue Sektion stellen.

VII. Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen / Weiterbildungsverpflichtung

22. Die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen wird durch die Sektion periodisch überprüft. Die Sektion überprüft insbesondere auch die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung gemäss Weiterbildungsreglement und Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements.
23. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen an die Mitgliedschaftsbedingungen gem. Art. 3 und 4 nicht mehr erfüllt sind, wird dem Mitglied eine Frist von 6 Monaten zur Wiederherstellung des reglementarischen Zustands eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Mitglied nach den Bestimmungen von Art. 28 ausgeschlossen.
24. Die Aktivmitglieder werden gemäss separatem Reglement zur permanenten Weiterbildung verpflichtet. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen des Weiterbildungsreglements erfolgen die Sanktionen gemäss desselben und der Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

25. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitglieds, dessen Ableben oder dessen Ausschluss.
26. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich einzureichen.
27. Tritt der benannte Ansprechpartner bei einem Firmenmitglied aus, so hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen neuen Vertreter zu benennen, welcher die Bedingungen zur Einzelmitgliedschaft zu erfüllen hat. Der Vorstand kann auf Antrag diese Frist verlängern.

28. Abs. 1 Gründe für Ausschluss

Ein Ausschluss kann bei Verletzung der Statuten, Verstoss gegen die Standesregeln oder gegen alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente, bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck, unseriösem Geschäftsgebaren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.

Abs. 2 Ausschluss wegen Verletzung der Standesregeln

Ausschlüsse wegen Verstösse gegen die Standesregeln werden ausschliesslich und endgültig durch die Standeskommission des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE ausgesprochen. Die Sektion Zentralschweiz ist an Entscheide der Standeskommission des Zentralverbandes gebunden und sorgt für deren Vollzug. Anzeigen an die Standeskommission des Zentralverbandes wegen Verletzung der Standesregeln können [optional: durch die Schlichtungskommission oder] den Vorstand erfolgen.

Abs. 3 Ausschluss durch den Vorstand / Rekursmöglichkeit

Ausschlüsse, welche nicht auf einem Entscheid der Standeskommission beruhen, werden nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesfalls gegen einen solchen Beschluss innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

29. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verband erlischt der Anspruch auf den Hinweis auf die Mitgliedschaft und die Führung des Verbands-Logos mit sofortiger Wirkung. Eine Übergangsfrist zum Aufbrauchen der alten Briefschaften kann nicht eingeräumt werden.
30. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

IX. Schlussbestimmungen

31. Die im Anhang A dieses Reglements publizierten anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 4.3 dieses Reglements werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Die jeweils gültige Ausgabe des Anhangs A von TREUHAND|SUISSE bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
32. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz, vom 1. Dezember 2021.
33. Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, per 5. Dezember 2024 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz, vom 4. Dezember 2024 in Luzern genehmigt.

Stans, 4. Dezember 2024

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Erika Zobrist

Sven Bürlimann

Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung der Bestimmungen des «Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes» vom 23. November 2024 durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 akzeptiert.

Anhang A / Annexe A / Allegato A

Anerkannte Titel / Titres admis / Titoli ammessi

1. 72435 / SD 611

Diplomierter Treuhandexperte / Diplomierte Treuhandexpertin

Expert fiduciaire diplômé / Experte fiduciaire diplômée

Perito fiduciario diplomato / Perita fiduciario diplomata

2. 72430 / SD 611

Diplomierter Steuerexperte / Diplomierte Steuerexpertin

Expert-fiscal diplômé / Experte-fiscale diplômée

Perito fiscale diplomato / Perita fiscale diplomata

3. 72531 / SD 611

Diplomierter Wirtschaftsprüfer / Diplomierte Wirtschaftsprüferin

Expert-comptable diplômé / Experte-comptable diplômée

Esperto contabile diplomato / Esperta contabile diplomata

4. 68332 / SD 611

Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling

Diplomierte Expertin in Rechnungslegung und Controlling

Expert diplômé en finance et en controlling

Experte diplômée en finance et en controlling

Esperto diplomato in finanza e controlling

Esperta diplomata in finanza e controlling

5. 72445 / SD 611

Treuänder mit eidg. Fachausweis / Treuänderin mit eidg. Fachausweis

Agent fiduciaire avec brevet fédéral / Agente fiduciaire avec brevet fédéral

Fiduciario con attestato professionale federale

Fiduciaria con attestato professionale federale

6. 68340 / SD 611

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral

Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral

Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale

Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale

7. Alle bestehenden und zukünftigen akademischen Titel in rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Richtung einer Schweizerischen Universität oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Hochschule.

Tous les titres académiques existants ou futurs dans les domaines juridiques et économiques délivrés par une université suisse ou une haute école reconnue en Suisse.

Tutti i titoli accademici attuali e futuri rilasciati da un'università svizzera o da un'università estera riconosciuta in una facoltà di economia o di diritto.

8. Alle Bachelor und Master-Diplome in Betriebsökonomie einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Fachhochschule.

Tous les bachelors et masters en économie d'entreprise délivrés par une haute école spécialisée de Suisse ou une autre école de niveau HES reconnue en Suisse.

Tutti i titoli di Bachelor o diplomi di Master in economia aziendale rilasciati da una scuola universitaria professionale svizzera o estera riconosciuta.

9. Diplomierter Betriebsökonom FH / Diplomierte Betriebsökonomin FH

Economiste d'entreprise HES diplômé / Economiste d'entreprise HES diplômée

Economista aziendale diplomato SUPSI / Economista aziendale diplomata SUPSI

10. Diplomierter Betriebswirtschaftler HF / Diplomierte Betriebswirtschaftlerin HF

Economiste d'entreprise ES diplômé / Economiste d'entreprise ES diplômée

Economista aziendale diplomato SSS / Economista aziendale diplomato SSS

Weitere Informationen unter www.bbt.admin.ch - Berufsbildung – Berufsverzeichnis

Dieser Anhang wurde genehmigt an der Zentralvorstandssitzung vom 23. März 2006.